

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Landkreises Tübingen am 16. März 2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik

Ausschuss für Soziales und Kultur.“

§ 4 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer der Landrätin / dem Landrat als Vorsitzender / Vorsitzendem an:

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik 33 Mitglieder des Kreistags,

Ausschuss für Soziales und Kultur 34 Mitglieder des Kreistags.“

Artikel 2

§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig [...]“

„(2) Der Ausschuss für Soziales und Kultur ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig [...]“

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Joachim Walter

Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Tübingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.